



Antrag

—

Fraktion AfD

Kampf allen Drogen - Kontrollverlust stoppen - Legalisierung von Cannabis verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung gegen jede Aufweichung des bestehenden Betäubungsmittelrechts einzusetzen.

Begründung

Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabis-Gesetz - CanG) ohne Änderungen verabschiedet und will diesen Gesetzentwurf noch 2023 in den Bundestag einbringen. Die Landesregierung ist aufgefordert, gegen die mit dem Cannabis-Gesetz einhergehende Aufweichung des Betäubungsmittelrechts mit den ihr nach Art. 77 GG zustehenden Möglichkeiten vorzugehen.

Mit dem Cannabis-Gesetz soll die Droge aus dem Katalog der verbotenen Substanzen des Betäubungsmittelgesetzes gestrichen werden. Der Besitz von bis zu 25 g Cannabis (§ 3 Abs. 1 CanG) und der auf drei Pflanzen beschränkte private Eigenanbau (§ 9 Abs. 1 CanG) soll künftig für Erwachsene straffrei werden. Bereits bei einem Mehrpersonenhaushalt stößt eine Kontrolle dieser „Anbauregelung“ an ihre Grenzen, wenn dabei ein gewöhnlicher Aufenthalt weiterer Personen in der kontrollierten Wohnung behauptet wird, der eine größere Anzahl der einschlägigen Pflanzen rechtfertigen würde. Auch kann bei wiederholten Individualkontrollen nicht nachvollzogen werden, ob immer die gleiche legale Menge oder Anteilsmenge der erlaubten 25 g Cannabis mitgeführt werden oder diese zusätzlich auf dem Schwarzmarkt erworben worden ist. Im Zweifel wird hierdurch die illegale Weitergabe er-

leichtert und deren Strafverfolgung durchkreuzt. Dadurch sinkt auch die Zugangsschwelle Jugendlicher bei der Nachfrage nach Cannabisprodukten, denn obwohl nur Personen über 18 Jahre die „Freimenge“ legal besitzen würden, wäre ein Besitz bei Jüngeren und deren Zugang zu legalen Pflanzen zwar illegal aber sanktionslos.¹

Insbesondere wegen der gesundheitlichen Gefährdung Jugendlicher durch die addictive Droge mit Einstiegs Potenzial für härtere Drogen vor der selbst Bundesgesundheitsminister Lauterbach warnt², sehen wir die Landesregierung in der Pflicht, über den Bundesrat auch bei einem nichtzustimmungspflichtigen Gesetz das Inkrafttreten des CanG mit den Möglichkeiten des Art. 77 GG mindestens zu verzögern.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Ulrich Siegmund
Fraktionsvorsitz

¹ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 18/23 II. 1.

² Vgl. Der Spiegel vom 12.08.2023.